Kreis=Blatt

für den Danziger Kreis.

№ 15. Danzig, den 10. April. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die hiesige Königliche Regierung hat unterm 20. Dezember v. J. nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 9., 10. u. 11. der Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810, bestimmen, daß keine Dienstherrschaft ein Gesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gesindedienst annehmen darf, und der § 12. der Gesindeordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 rtl.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes hiermit fest, daß Arbeitsgeber, welche Gesinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854, (Gesetz=Sammlung pro 1854, Seite 214.) gleichgestellten Personen, ohne die im § 9. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 rtl., beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängniß=Strafe verfallen.

Hiedurch wird einem sehr wesentlichen Uebelstande abgeholfen. Bisher war nämlich die Dienstherrschaft bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis zu 10 rtl. nur gehalten, kein anderes Gesinde anzunehmen, als welches sich in der gehörigen Weise legitimiren konnte. Diese Legitimation bestand darin, daß Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft (selbstredend durch ordnungsmäßig beglaubigte Atteste) nachweisen, Leute aber, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun müssen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. Dagegen gab es früher keine Vorschrift und keine Strafe für den Fall, wenn Jemand fremdes Gesinde, Instleute oder sonst in ähnlicher Weise zur Arbeitsleistung verpflichtete Personen nicht sowohl in Gesindedienst, als vielmehr nur in Arbeit nahm.

Die Folge davon war, daß dergleichen anderwärts weggelaufene Leute mit Leichtigkeit wieder Arbeit fanden, ihre Wiederauffindung sehr erschwert wurde, und der Contracts=Bruch für dieselben, gegen welche bei dem Mangel an Eigenthum die rechtliche Verfolgung der Dienst=Herrschaft wenig Schutz gewährt, außerordentlich erleichtert war. Wenn es nun auch vor Allem immer darauf ankommen wird, daß jeder Arbeits=Geber, sobald sich ein fremder Mensch zur Arbeit findet, im Interesse der allgemeinen Ordnung aus eigenem Antriebe darauf sieht, daß er keine Leute, die vielleicht seinem nächsten Nachbarn aus einer vertragsmäßig übernommenen Dienstleistung, z. B. in der Ernte, in dem Holzschlage, in der Ziegelei, im Gesindeverhältniß u. dgl. m.

entlaufen sind, in wenig nachbarlicher Gesinnung in Arbeit nimmt, so bestimmt doch die obige Polizeiverordnung noch ausdrücklich, **daß kein Arbeitgeber bei Strafe von 1 bis 10 Thalern ohne die bezeichnete Legitimation irgend welche Leute aus der Klasse des Gesindes, der Schiffsknechte, der zur Hofarbeit gestellten Schaarwerker, der Instleute, der zu bestimmten Dienstleistungen contractlich verpflichteten Tagelöhner, der Einlieger, Kathenleute, u. der an übernommene accordweise Leistungen gebundenen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, wie z. B. Ernte-, Meliorations- u. Ziegeleiarbeiter, Holzschläger u. s. w. in Arbeit nehmen darf, sei dies nun vorübergehend, oder auf längere Zeit.**

Hiernach haben sich insbesondere die Besitzer von Ziegeleien und die Unternehmer von landwirthschaftlichen Meliorationsarbeiten, zu denen sich in der Regel Leute, welche anderwärts weggelaufen sind, wegen der guten Aussicht auf Annahme zur Arbeit vorzugsweise einfinden, aber auch alle Landwirthe zu achten, die in den Ernten fremder Arbeitshülfe bedürfen. —

Der erste Anfang wird an manchen Orten vielleicht mit Weiterungen verknüpft sein, die Maaßregel liegt indessen so im offenbaren Interesse aller Derjenigen, die überhaupt auf Ordnung in ihrer Wirthschaft halten, daß ich hoffen darf, es werde nirgends an dem nöthigen Ernst fehlen, um auf diesem Gebiete der Landwirthschaft endlich auch in unserm Kreise Ordnung zu schaffen.

Dabei empfehle ich Jedem, der einen fremden Menschen in Arbeit nimmt, (so selbstverständlich dies auch ist) daß er ihm sämmtliche Legitimationspapiere von Anfang an abnimmt, und nicht eher wieder aushändigt, als bis die vertragsmäßige Arbeit vollendet und dies auf der Legitimation bemerkt ist, **und daß keine Ortsbehörde einem Menschen der anderwärts contractliche landwirthschaftliche Arbeit übernehmen will, mehrere Legitimationen, und nur dann eine neue ausstellt, wenn die frühere Legitimation zurückgeliefert und richtig befunden ist.**

Die Ortspolizeibehörden und die Schulzen werden angewiesen, Vorstehendes wiederholt und allgemein, und nicht bloß den Grundbesitzern, sondern auch vornehmlich den Leuten des Gesinde- und Arbeiterstandes in ihren Ortschaften bekannt zu machen, demnächst aber auch die Annahme fremder Arbeiter sorgsam zu beaufsichtigen. Sie werden dafür, daß keine legitimationslose Leute der genannten Klassen in Arbeit genommen werden, noch besonders verantwortlich gemacht, und es wird gegen sie gleichfalls eine Ordnungs- resp. Executiv-Strafe von 1 bis 10 Thalern eintreten, Falls von ihnen legitimationslose oder ungenügend legitimirte Arbeiter im Ort geduldet sind.

Die Ortspolizeibehörden werden zu dieser Straffestsetzung gegen Schulzen, die in dieser Beziehung sich nachlässig erwiesen haben, ausdrücklich beauftragt. Wo dennoch nachträglich ein legitimationsloser Arbeiter in landwirthschaftlicher Beschäftigung ermittelt werden sollte, streitet die Vermuthung dafür, daß auch die Ortsbehörde bei gehöriger Amtsverwaltung und Autorität davon Kenntniß gehabt hat.

Danzig, den 9. März 1858.

No. 1156/2. Der Landrath von Brauchitsch.

---

2. In der Kreis-Chaussee-Bausache ist Seitens der **jetzigen** Deputirten des Standes der Landgemeinden, entgegen einem früheren Kreistagsbeschluß und der übereinstimmenden Ansicht der **früheren** Kreistagsdeputirten, auf dem letzten Kreistage vorgeschlagen worden, eine Chaussee in südlich-nördlicher Richtung aus dem Werder nach Danzig zu bauen, und statt dessen die früher beschlossene Chaussee aus dem Werder über Herrengrebin nach Praust vorläufig aufzugeben.

Da die letztere Richtung aber für die Zukunft jedenfalls in Aussicht behalten werden muß, so kann eine nach Danzig von Süden nach Norden führende Werder-Chaussee zweckmäßiger Weise nur die Richtung von Letzkau über Gr.-Zünder nach der nordwestlichen Spitze des Grebiner Waldes und von dort über Wotzlaff und Quadendorf, nach Danzig erhalten.

Um übersehen zu können, ob für diese letztere Chausseerichtung, deren Ausführung einen erheblich größeren Kostenaufwand erfordern wird, auch ein erheblich größeres Interesse der in der Nähe belegenen Ortschaften, als für die Richtung nach Praust vorhanden ist; so veranlasse ich die Ortschaften, welche an dieser Linie, oder in der Nähe derselben liegen, bei sich zu erwägen, ob und welche freiwillige Beiträge sie zu einer Chaussee in der bezeichneten Richtung aufzubringen bereit sind, und mir von da, wo man sich zur Gewährung solcher freiwilligen Beiträge entschließt, die verpflichtende Erklärung binnen längstens 14 Tagen vorzulegen.

Die Schulzen werden dieserhalb einen Gemeindebeschluß in der gehörigen Form herbeizuführen haben; und ist hiebei davon auszugehen, daß, wenn Aussicht auf einen Erfolg erlangt werden soll, die unmittelbar an der projectirten Chausseelinie liegenden Ortschaften mindestens 70 rtl. pro Hufe und die daran grenzenden beiderseitigen Ortschaften, je nach ihrer Lage, mindestens resp. 50 und 35 rtl. pro Hufe als Präcipuum vorweg werden zusichern müssen.

Danzig, den 29. März 1858.

No. 1522/3. Der Landrath von Brauchitsch.

---

3. Landwehrmänner des 1. Aufgebots und Reservisten, welche ihre Zurückstellung vom Eintritt in den Militairdienst bei etwaniger Mobilmachung nachsuchen wollen, müssen ihre Gesuche nunmehr bei den Ortsbehörden anbringen. Diese prüfen solche mit Zuziehung zweier unbetheiligten, zuverlässigen Wehrmänner und stellen darüber die im Kreisblatt pro 1856, No. 18., vorgeschriebene Nachweisung auf. Die Schulzen senden diese Nachweisung bis zum 20. April **an die zuständige Polizeibehörde**, welche darauf ihr Gutachten abgiebt und mir die Nachweisungen bis zum 25. April c. zustellt.

Die Polizei-Obrigkeiten und Verwaltungen in den adeligen Gütern haben die Nachweisungen mir **unmittelbar** bis zum 25. d. Mts. einzusenden. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Irrungen bemerke ich noch, daß auch diejenigen Wehrmänner und Reservisten, welche bereits früher hinter die 7. Klasse der Landwehr zurückgestellt sind, ihre Gesuche zu erneuern haben, wenn sie wünschen, daß ihnen die frühere Berücksichtigung abermals zu Theil werden soll.

Danzig, den 7. April 1858.

No. 158/4. Der Landrath von Brauchitsch.

---

4. Nachdem die Feststellung des Solls der Chaussee-Baubeiträge pro 1856 erfolgt ist, hat sich ergeben, daß noch folgende Nachzahlungen zu leisten sind:

vom II. Hebebezirk 6 rtl. 20 sgr., vom III. Hebebezirk 1 rtl., ferner von St. Albrechter-Pfarrdorf 9 sgr. 9 pf., Altdorf 1 sgr. 3 pf., dem Hebebezirk Bissau 21 sgr. 3 pf., Klein Böhlkau 1 rtl. 23 sgr. 9 pf., Breitfelde 1 sgr. 3 pf., Borgfeldt 15 sgr., Dreischweinsköpfe 2 sgr. 6 pf., Gemlitz 1 rtl. 12 sgr. 11 pf., Bezirk Gr.-Golmkau 2 sgr. 6 pf., Jetau 7 sgr. 3 pf. Hoch Kölpin 11 sgr., Krakauerkampe 1 rtl. 2 sgr. 6 pf., Kriefkohl 21 sgr. 3 pf., Lagschau 3 sgr. 9 pf., Landau 1 rtl. 25 sgr., Bezirk Kl.-Leesen 12 sgr. 6 pf., Lissau 5 sgr., Meisterswalde 18 sgr. 9 pf., Müggenhall 1 rtl. 26 sgr. 3 pf., Dorf Mühlbanz 15 sgr., Oliva 3 rtl. 6 sgr. 3 pf., Neuenhuben 3 sgr. 9 pf., Nenkau 13 sgr. 9 pf., Gr.-Plehnendorf 13 sgr. 9 pf., Roschau 8 sgr. 9 pf., Bezirk Scharfenort 8 sgr. 9 pf., Schiefenhorst 3 sgr. 9 pf., Gr.-Suckzin 7 sgr. 6 pf., Straschin 1 rtl. 25 sgr., Trutenau 1 rtl. 13 sgr. 9 pf., Trutenauer Herrenland 2 sgr. 6 pf., Kl.-Walddorf 5 sgr., Weichselmünde 13 sgr. 9 pf., Wotzlaff 7 sgr. 6 pf. Zankenczin 1 sgr. 3 pf., Zipplau 15 sgr.

Die betreffenden Ortsbehörden und Steuererheber werden aufgefordert, diese Rückstände

in den Zahlungstagen pro April c. an die Königl. Kreiskasse hieselbst zur Vermeidung der Execution abzuführen.

Danzig, den 29. März 1858.

No. 1341/3. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Die bestellten Exemplare des Kalenders »Der Veteran« haben noch nicht abgeholt: Gastwirth Krause in Gr. Kleschkau, Schulzenamt in Wordel, Schulzenamt in Einlage, Schulze Krüger, Gastwirth Beygrau und Peter Küchler in Letzkauerweide, Schulze Boley aus Strohdeich, Oberschulzenamt in Freienhuben, Schwenzfeyer daselbst, Hofbesitzer Tuchel und Senkpiel in Saspe, Grentz in Glukau.

Die Genannten haben die Kalender nunmehr bis zum 20. April c. im Landschaftsgebäude Langgasse hieselbst gegen Einzahlung der Kostenbeträge in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ich annehmen werde, daß die kostenpflichtige Uebersendung der Kalender Seitens der Empfangsberechtigten gewünscht wird.

Denjenigen Empfangsberechtigten, welche nicht selbst die Ortsbehörden bilden, ist Seitens der Letzteren diese Verfügung sofort zur Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 29. März 1858.

No. 1279/3. Der Landrath v. Brauchitsch.

6. Zu Vorstandsmitgliedern in den Kommissionen zur Consignation der Mobilmachungspferde sind erwählt und verpflichtet worden:

a) im VI. Pferdeaushebungs-Bezirk in Stelle des Herrn Landschafts-Directors v. Gralath auf Sullmin und des Herrn Gutsbesitzers Röpell in Matzkau, der Sohn des letzteren, Herr Gutspächter Röpell in Matzkau und Herr Landrath a. D. Pustar auf Hoch Kölpin,

b) im XI. Bezirk in Stelle des Gutsbesitzers Herrn Meuffel zu Hoch-Strieß der Gutsbesitzer Herr Geschkat in Conradshammer,

c) im XV. Bezirk in Stelle des Schulzen Herrn Scheffler zu Schiefenhorst der Hofbesitzer Herr Fröse zu Freienhuben.

Danzig, den 26. März 1858.

No. 742/3. Der Landrath von Brauchitsch.

7. Die Controll-Versammlung der 1. Compagnie findet in Neufähr am Donnerstag, den 15. April, Vormittags 9 Uhr, statt.

Danzig, den 7. April 1858.

No. 1325/3. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Dezember pr. a. werden zur Einlösung der Berechtigungsscheine zur Sommerfischerei im frischen Haffe folgende Termine:

1. Montag, den 12. April c., für die Fischer auf dem Vorberge der Städte Tolkemitt, Frauenburg und den Ortschaften Ziegelscheune, Reimannsfelde und Cadienen.
2. Dienstag, den 13. April c., für die Fischer der Ortschaften Succase, Louisenthal, Terranowa und Bollwerk.
3. Mittwoch, den 14. April c., für die Fischer der Ortschaften Zeier, Zeiersvordercampen, Stuba und Jungfer.
4. Donnerstag, den 15. April c., für die Fischer der Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf, A. und B., Bodenwinkel und Vogelsang.

5. Freitag, den 16. April c., für die Fischer der Ortschaften Pröbbernau, Liep, Kahlberg, Neukrug, Voglers und Polski,
von Morgens 8 Uhr ab im hiesigen Amtsbüreau angesetzt. Die Bestimmungen und Tarifsätze in der vor allegirten Bekanntmachung bleiben in Anwendung.

Die betreffenden Ortsschulzen haben diese Bekanntmachung sogleich zur Kenntniß der Fischer zu bringen.

Elbing, den 26. März 1858.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

9. Nachdem die geeignete Zeit zur Instandsetzung der Wege eingetreten ist, fordere ich sämmtliche zum diesseitigen Deichamtsbezirk gehörigen Ortschaften auf, gleich nach den Osterfeiertagen mit den Wegearbeiten zu beginnen.

Die Wege im Werder befinden sich gegenwärtig in einem so schlechten Zustande, (namentlich gilt dies von den Loosen im Landwege) daß eine gründliche Instandsetzung nothwendig ist, die sich auch schon deshalb von selbst empfiehlt, weil nach oberflächlichen Reparaturen sehr bald wieder eine Besserung vorgenommen werden muß. Ich werde daher überall auf eine gründliche Wegeinstandsetzung mit Strenge halten. Im Allgemeinen mache ich darauf aufmerksam, daß die Hügel und hohen Grabenufer abzugraben, die hierdurch gewonnene Erde zum Füllen der Vertiefungen zu verwenden, die Gleise zu ebnen und sodann die Wege gut abzueggen sind.

Nach Verlauf von 14 Tagen werde ich von dem Geschehenen persönlich Ueberzeugung nehmen, die Säumigen haben dann Strafe bis zu 10 Thaler, auch zu gewärtigen, daß das Fehlende oder Mangelhafte auf Ihre Kosten gemacht, resp. beseitigt werden wird.

Stüblau, den 1. April 1858.

Der Deich=Hauptmann.

10. Nothwendiger Verkauf.

Das dem Oeconom Heinrich Alexander Schmidt gehörige, im Dorfe Mönchengrebin sub No. 4. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, das auf 5099 Thaler 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll Schulden halber in dem auf

den 5. Juni 1858, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks sind im V. Bureau einzusehen.

Der seinem Aufenthalte nach nicht bekannte Realgläubiger Hofbesitzer Peter Ortmann wird zum Termin hierdurch vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

Danzig, den 13. November 1857.

Königl. Stadt= und Kreis=Gericht.

V. 11715. S. 9. I. Abtheilung.

Nichtamtlicher Theil.

13. **Ausverkauf von Gummischuhen.**

Damen-Gummischuhe prima Qualität a $22\frac{1}{2}$ sgr.,
Herren-Gummischuhe „ „ a 1 rtl.
bei Gustav Schwarz, Langgasse 71., Hange-Etage,
im Hause der Tuchhandlung des Herrn C. L. Köhly.

14. Gut gewonnenes Kuh- und Pferde-, Vor- und Nach-Heu, so wie schöner 80-pfündiger Saathafer verkäuflich Ohra 409., ostwärts von der Eisenbahn.

15. **Die Tuchwaaren-Handlung**
von **C. L. Köhly**, Langgasse No. 71.,
empfiehlt der geneigten Beachtung eines geehrten auswärtigen Publicums ihre zur Frühjahrs- und Sommer-Saison eingetroffenen Neuheiten, als: Velours und Paletotstoffe zu Ueberziehern $\frac{4}{4}$- und $\frac{8}{4}$- breite Satin zu Beinkleidern, seidene und Piqueewesten, Hüte in franz. und engl. Form, Mützen, Cravatten, Schlipse, seidene u. baumwollene Regenschirme, Reise- u. Damentaschen.

16. Garten-Instandsetzungen, Verbesserungen und Garten-Anlagen jeder Art werden angenommen Thornscher Weg 4. Näheres daselbst.

17. Die Anfuhr von Heitzung-Material und von Nutzholz für das Institut zu Jenkau und für die Schule zu Bankau, so wie die Gestellung des Personen-Fuhrwerkes für das Institut, sollen
am 1. Mai, um 11 Uhr,
im Landschaftshause hieselbst durch Licitation ausgeboten werden.

Die näheren Bedingungen können beim Herrn Landschaftssekretair Neukirch im Landschaftshause eingesehen werden.

Danzig, den 6. April 1858.

Direktorium der v. Conradischen Stiftung.

18. Es sollen $58\frac{1}{8}$ Morgen culm. des Letzkauer Kirchenlandes, welche zum 16. October c. pachtlos werden, von da ab auf 3 oder 6 Jahre, in acht größeren und kleineren Parzellen, anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf
Dienstag, den 20. April c., Vormittags 10 Uhr,
im Schulhause hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen auch schon vor dem Termine im Pfarrhause eingesehen werden können.

Letzkau, den 7. April 1858. Das Kirchen-Collegium.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Mittwoch, den 14. April, um 4 Uhr Nachmittags.

Der Vorstand.

20. **Wiesen-Verpachtung.**

Mittwoch, den 21. April, um 3 Uhr Nachmittags, sollen von unsern in der Feldmark Osterwick gelegenen Wiesen circa 120 Morgen c. in Parzellen von verschiedenen Größen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Verpachtung findet beim Schulzen Herrn Schumacher zu Osterwick statt. Die Besitzer von Stüblau.

21. Auf der Steinschleuse in Danzig sind gute Pattweiden zu haben.

22. In Rexin sind Erbsen und Hafer zur Saat zum Verkauf.

23. **Auction zu Reichenberger-Rosenau.**

Mittwoch, den 14. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Zick in seinem Hofe zu Reichenberger-Rosenau wegen Räumung öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

3 starke Arbeitspferde, 5 Milchkühe, 1 Erndtewagen nebst Zubehör, 1 Kastenwagen 1 Spatzier- und Arbeitsschlitten, Arbeitssielen, 2 Pflüge (2-spännig), 2 Eggen, Forken Spaten, Axte, mehrere Stallutensilien und brauchbare Gegenstände.

e Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden und wird der Zahlungstermin vor der Auction angezeigt. **Joh. Jac. Wagner**, Auctions-Commissarius.

---

24. **Acker- und Wiesenland-Verpachtung**

zu Käsemark.

Freitag, den 16. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen zu Käsemark öffentlich an den Meistbietenden verpachten:

circa 15	**culm. Morgen**	**Winterrübsen,**		
„ **15**	„	**do.**	**Winterroggen,**	zur diesjährigen
„ **8**	„	**do.**	**Winterweizen,**	
„ **15**	„	**do.**	**gestürzten Acker,**	
„ **45**	„	**do.**	**zu Hafer bereitet,**	Benutzung.
„ **40**	„	**do.**	**zu Heu oder Weide,**	

Der Zahlungstermin, wie die näheren speziellen Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht. Der Versammlungsort der Herren Pächter ist bei dem Gastwirth Herrn Wienhold zu Käsemark. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

---

25. **Acker- und Wiesenland-Verpachtung**

zu Quadendorf.

Donnerstag, den 15. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen vom Gute Quadendorf

circa 100 magdeb. Morgen Acker- und Wiesenland in einzelnen Tafeln, wovon ein Theil bereits mit Wintersaaten bestellt, zur diesjährigen Benutzung,

öffentlich an den Meistbietenden verpachten. Die Pachtbedingungen werde ich vor Beginn der Verpachtung den Herren Pächtern mittheilen und ist der Versammlungsort im Knüppelkruge bei Herrn Elias. Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

---

26. Dienstag, den 13. April c., Vormittags 10 Uhr, sollen in Scharfenberg von dem Grundstück des Oberschulzen Pleger 30 Morgen Wiesen- und Ackerland in abgetheilten Tafeln zur diesjährigen Nutzung an Meistbietende verpachtet werden. Pachtlustige belieben sich in der Wohnung d. Pächters Haase daselbst einzufinden.

---

27. Dreihundert Schock Dachrohr werden gekauft vom Hofbesitzer Zimdars in Langfelde.

---

28. Ein tüchtiges und starkes Arbeitspferd steht Langgarten 58. zum Verkauf.

29. Aecht französischer Dünger-Gyps, frisch gemahlen, ist stets zu haben, auch bin ich gern bereit eingebrachten Gyps zu mahlen.

Mühlenbesitzer **H. Hannemann**, in Schönfeld.

30. Auf dem Dominium Gr. Golmkau sind 500 Scheffel schöner Saathafer zu verkaufen.

31. Sommerweitzen, Wicken und circa 1000 Scheffel gesunde Kartoffeln sind in Borrenczyn bei Praust zu haben.

32. **In Artschau bei Praust sind frühe Erbsen, Wicken, Bohnen, Sommer-Weitzen und gelbe Lupinen zu haben.**

33. Frisch gebrannten **Rüdersdorffer-Kalk** offerirt

H. Engel, Hundegasse 47.

34. Freitag, den 16. April, 3 Uhr Nachmittags, sollen beim Hofbesitzer Johann Hein in Müggenhall 16½ Morgen Kirchenland in Parzellen zu 1 und 2 Morgen zur diesjährigen Heu- und Weide-Nutzung auch einzelne Parzellen zum Pflügen, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

35. Pensionaire finden eine freundl. Aufnahme und sorgsame Beaufsichtigung bei der verwittweten Justizräthin Boie, in Danzig, Ziegengasse 5. Daselbst werden die Offerten angenommen und die Bedingungen mitgetheilt. Auch wird, wenn nähere Auskunft gewünscht werden sollte, dieselbe durch die Herren Director Engelhardt, Director Löschin und Prediger Dr. Höpfner gütigst ertheilt werden.

36. Sein Futter-Saaten-Lager, bestehend in:

Rothem und weißem Klee,
Schwedischem Klee,
Esparsette- und Thimotiensaat,
Spargel- und Kümmelsaat,
französischer und Sandlucerne,
englischem und italienischem Rheygras,
Knaul- und Honiggras,
Wiesen- und Schaafschwingel,
Rother und weißer Runkelrübensaat,
Cichorien- und Stoppelrübensaat,
Thiergarten-Mischung,
Futtermöhre und Fioringrassaat,
Weißer Wruckensaat,
Strandhafer und Biewitz, so wie
Amerikanischen Tabackssaamen

empfiehlt

A. F. Waldow,
Brodbänken- und Kürschnergassen-Ecke 9.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.